

Konzeption zur Grenzachtung und Prävention

von sexualisierter Gewalt
&
geistlichem Missbrauch



KATHOLISCHE
**Charismatische
Erneuerung**

Beschlossen am 31.3.2017 vom Vorstand der CE Deutschland
Dem RAT / JugendRAT der CE Deutschland vorgestellt am 31.3.2017
vom Vorstand bestätigte aktualisierte Fassung vom 24.03.2024 (zuvor: 02.02.2019,
11.11.2021)

Präambel

Unsere Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

Wir als Charismatische Erneuerung in der Katholischen Kirche (CE e.V.) möchten ein verlässlicher Partner für Eltern und Kinder sein, die mit uns bei unseren Angeboten, Jugendwochenenden und Freizeiten Kontakt haben. Wir möchten eine Kultur des Hinschauens entwickeln und fördern. Daher haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, alles uns Mögliche zu tun, damit das Wohl der uns anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen nicht durch bei uns beschäftigte Haupt- und Ehrenamtliche gefährdet wird.

Die Ausarbeitung und Veröffentlichung dieses Konzeptes ist ein wichtiger Schritt auf diesem Weg.

Zudem möchten wir durch Sensibilisierung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen innerhalb unserer Mitarbeiterschulungen und Freizeitvorbereitungen zu diesem Thema aufklärend tätig sein.

Bausteine des Konzeptes sind:

- Prävention und Sensibilisierung durch Schulung und Seminare
- Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung und Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses unter bestimmten Voraussetzungen
- Handlungskonzept im Krisenfall

Unsere Konzeption richtet sich an ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit der CE e.V. (JCE), sowie an Haupt- und Ehrenamtliche, die mit Minderjährigen oder schutz-/hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrer Tätigkeit Umgang haben.

Dabei nimmt die Konzeption vor allem die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Blick.

Ehrenamtlich bedeutet:

Die Tätigkeit wird unentgeltlich ausgeübt oder es werden nur Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz o.ä. gezahlt. Außerdem bedeutet „ehrenamtlich“ in diesem Zusammenhang, dass eine klare Funktion oder Aufgabe übernommen und weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird.

Diese Konzeption wird regelmäßig geprüft und überarbeitet, spätestens jedoch nach 2 Jahren (siehe Datum aktuelle Version). Verantwortlich für die Umsetzung ist der geschäftsführende Referent.

Geistlicher Missbrauch:

Diese Konzeption wird im Auftrag des Vorstandes des CE e.V. bis spätestens Frühjahr 2025 um einen erweiterten Teil, bezüglich des Themas "Geistlicher Missbrauch", ergänzt.

Sollten Menschen innerhalb der Charismatischen Erneuerung von geistlichem Missbrauch betroffen sein, können sie sich über folgende Homepage an geschultes Fachpersonal wenden: <https://gegengewalt-inkirche.de/>



Präventionskonzept:

Das Konzept beinhaltet:

1. Qualifizierung, Sensibilisierung und Fortbildung der Mitarbeiter/innen

Wir schulen unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen regelmäßig, sowie auf Vorbereitungswochenenden für unsere Freizeiten und sensibilisieren sie im Umgang mit der Thematik „Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt“. Zudem machen wir sie auf unser Handlungskonzept in Fällen von Grenzüberschreitung aufmerksam. Im Abstand von maximal 5 Jahren ist an einer Fortbildung zur Auffrischung und Vertiefung über sexuellen Missbrauch und Präventionsmöglichkeiten teilzunehmen.

Bei den Fortbildungsinhalten orientieren wir uns an der entsprechenden Ordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart. (siehe Amtsblatt Nr. 12, 04.11.2019).

2. Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtung

Wir erachten es als unerlässlich, dass jede/r Mitarbeiter/in sich mit dem im Anhang abgedruckten Verhaltenskodex (incl. Selbstverpflichtungserklärung) durch gründliches Durchlesen und Erläuterungen unsererseits beschäftigt. Durch regelmäßiges Unterschreiben des Verhaltenskodexes stellen wir uns, was das Verhalten den Kindern und Jugendlichen gegenüber betrifft, auf eine gemeinsame Basis.

Der Verhaltenskodex ist Voraussetzung für die Mitwirkung als Mitarbeiter/in in der JCE und muss vor Durchführung einer Maßnahme unterschrieben werden.

Dies gilt für alle Mitarbeitenden an unseren Veranstaltungen. Das JCE-Büro dokumentiert, dass ein unterschriebener Verhaltenskodex incl. Selbstverpflichtung vorgelegt wurde.

Vor Antritt der Mitarbeit erhält jede/r Mitarbeitende, sofern noch nicht geschehen, einen Verhaltenskodex (incl. Selbstverpflichtungserklärung) und Erläuterungen dazu.

3. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Wenn bestimmte Prüfkriterien zutreffend sind (siehe Anlage), verlangen wir die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.



Prüfkriterien für Vereinbarungen bezüglich der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche:

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis grundsätzlich nur bei bestimmten Tätigkeiten vor: Wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird. Hier wird nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes unterschieden. Laut Gesetz sind nur die Tätigkeiten gemeint, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche, also Menschen unter 18 Jahren, richten. Ist die Maßnahme oder das Angebot auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtet, fällt sie nicht unter das Bundeskinderschutzgesetz.

Über die Selbstverpflichtung hinaus verpflichten wir uns, dass wir uns von Mitarbeiter/innen unter bestimmten Voraussetzungen ein „Erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen lassen. Wie bei der Selbstverpflichtungserklärung gilt für das „Erweiterte Führungszeugnis“, dass dieses vor Antritt der Mitarbeit oder als Voraussetzung für seelsorgerische Tätigkeiten, sowie Einzelbetreuung vorgelegt werden muss.

Grundsätzlich gilt:

- Vorlegen muss ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ), wer als Mitarbeiter/in auf einer Veranstaltung mit Übernachtungen tätig ist, Mitglied eines Leitungsgremiums (Vorstand, LJA, JWE-Leitung) ist, seelsorgerlich tätig ist, Einzelbetreuung wahrnimmt (z.B. Mentoring / Coaching, geistliche Patenschaft etc.) oder in der Kinder- und Jugendarbeit regelmäßig mitarbeitet.
- 5 Jahre nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bedarf es einer erneuten Vorlage, sofern die Art der Mitarbeit dies erfordert.
- Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein (Ausstellungsdatum ist entscheidend).
- Hauptamtliche Mitarbeiter/innen sind zur Abgabe selbstverständlich verpflichtet, (entsprechender Hinweis über den Zeitpunkt der Einsichtnahme und die Wiedervorlage kommt in die jeweilige Personalakte). In Vorstellungsgesprächen muss auf die Notwendigkeit der Abgabe eines EFZ und auf dieses Schutzkonzept hingewiesen werden.

Durch Vorlage des Formulars (siehe Anlage Bescheinigung Gebührenbefreiung) kann ein Führungszeugnis kostenlos auf dem jeweiligen Bürgeramt beantragt werden. In der Regel dauert die Zusendung des Führungszeugnisses zwischen 2-6 Wochen. Dieser Zeitraum ist unbedingt zu beachten!

Wir empfehlen das erweiterte Führungszeugnis bei bestehender Mitarbeiterschaft innerhalb der eigenen katholischen Kirchengemeinde vorzulegen.

Verantwortlich für die Einsichtnahme ist im CE e.V. die für Jugendarbeit angestellte Person oder ein von ihr namentlich bestellte/r Vertreter/in.

Dokumentiert wird lediglich das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses und wann ein erneutes Vorlegen notwendig wird.

Für Mitarbeiter aus dem Ausland gilt es in jedem Fall, einen Verhaltenskodex (incl. Selbstverpflichtungserklärung) unterschrieben vorzulegen.



Für unsere Veranstaltungen und Gremien gilt:

Erweitertes Führungszeugnis muss in folgenden Fällen vorgelegt und folgende Fortbildung besucht werden:

Für wen?	Führungszeugnis	Fortbildung*	Bemerkung
Regelmäßige Mitarbeit an regionalen Jugendwochenenden (dies gilt auch für Küchenpersonal und Mitarbeiter in der Seelsorge etc.)	JA	A1	
Einmalige Mitarbeit an regionalen Jugendwochenenden unter Leitungsaufsicht	NEIN	A1	Aber unterschriebener Verhaltenskodex muss vorher eingefordert werden
Mitarbeit an überregionalen JCE-Veranstaltungen (JUMP, Freizeiten etc.)	JA	A1	
Durchführung von JCE-internen Seminaren und Schulungen	JA	A1	
Mitarbeiter/innen im Bereich der Seelsorge, regelmäßige 1:1 Betreuung/Begleitung	JA	A1	
Mitglieder des Vorstandes des CE e.V.	JA	A1	
Mitglieder des Leitungsteams der JCE (LJA)	JA	A1	
Leitungsmitglieder regionaler JCE (JWE)	JA	A1	
Mitglieder JCE-Dienstgruppen	JA	mindestens A1	
Hauptamtliche MA im pastoralen Dienst	JA	A3	
Nebenamtlich tätige Personen in der CE, die ganz oder punktuell mit Kindern und Jugendlichen arbeiten	JA	A1	
Diözesansprecher/innen, die nicht in einer der vorher genannten Personenkreise vertreten sind	NEIN	A1	

*Zu Inhalten der Fortbildung geben wir gerne auf Nachfrage Auskunft. Zeitlicher Umfang der Fortbildungsbausteine sind: A1 (2h), A3 (6h).

Die Selbstverpflichtung ist für alle bei uns ehrenamtlichen Mitarbeitenden verpflichtend.



- Jeweils zum Jahresbeginn geben die Leitungen der Jugendwochenend-Regionen der JCE eine aktualisierte Liste ihrer Mitarbeiter (Name, Vorname, Adresse, Email und Geburtsdatum) an die Mitarbeiter/innen im JCE-Büro. Dort bis dahin noch nicht erfasste Mitarbeiter/innen bekommen dann automatisch die Aufforderung zur Einreichung des Führungszeugnisses und der Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex zugeschickt.
- Sollten in den darauffolgenden Monaten in den Regionen neue Personen in die Mitarbeiterschaft aufgenommen werden, können diese im JCE-Büro nachgemeldet werden und bekommen dann die o.g. Aufforderung separat zugeschickt.
- Der JCE zugehörige Jugendwochenendregionen, die einer Gemeinschaft mit eigenem Präventionskonzept angehören, geben an uns eine Liste mit Mitarbeitenden weiter, auf welcher vermerkt ist, ob EFZ und Selbstverpflichtungserklärung mit Verhaltenskodex entsprechend vorgelegt wurde.



Empfehlung eines Handlungsplans im Krisenfall:

In Krisenfällen hilft uns die Psychologische Beratungsstelle Donauwörth (Äbtissin-Gunderada-Str. 3, 86609 Donauwörth; Tel. 0906-746600 E-Mail: efl-donauwoerth@bistum-augsburg.de) gerne beratend weiter. Auch wenn es sich nur um Vermutungen handelt, können Leiter/innen einer Maßnahme telefonisch Kontakt mit der Beratungsstelle aufnehmen.

Weitere Beratungsmöglichkeiten finden Sie unter www.hilfeportal-missbrauch.de.

Ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist einer der Missbrauchsbeauftragten der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu melden. Die Adressen finden sich auf der Homepage der Diözese Rottenburg.

Verschwiegenheit:

Da wir selbst normalerweise keine Fachkräfte für Missbrauchsfragen sind, selbst auf Hilfestellung und Beratung angewiesen sind, können wir den Betroffenen kein Versprechen geben, nicht über das Anvertraute oder Beobachtete mit jemand anderem zu sprechen.

Natürlich setzen wir nur so viele Personen, wie absolut notwendig über ein Vorkommnis in Kenntnis. Dabei ist darauf zu achten, dass in jedem Fall soweit irgend möglich anonymisiert wird. Ehrenamtliche sind angehalten dabei die hier aufgeführten Krisenpläne zu beachten.

Krisenplan bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

(„ich habe so ein komisches Gefühl, ich habe eine Vermutung...“)

Bewahre Ruhe!

- Verständige auf keinen Fall sofort die Familie
- Informiere auf keinen Fall den vermutlichen Täter oder die vermutliche Täterin
- Kein gemeinsames Gespräch zwischen vermutlichem Opfer und vermutlichem/r Täter/in
- Überlege: Woher kommt die Vermutung
- Führe ggfls. ein Vermutungstagebuch (siehe Anlage)
- Erkenne und benenne Deine Gefühle
- Erkenne und akzeptiere Deine Möglichkeiten
- **Nimm Kontakt mit der Ansprechperson in der JCE auf, in der Regel ist das der/die Freizeitleiter/in**
- **Bei Bedarf: Nimm beratenden Kontakt mit der o.g. Psychologischen Beratungsstelle auf**
- Das weitere Vorgehen wird mit der JCE-Ansprechperson abgestimmt.
- Kläre Deine Rolle im weiteren Verlauf der Aufklärung mit der Ansprechperson.
- Auf jeden Fall gilt:
 - ➔ Die Ansprechperson nimmt Kontakt zur Psychologischen Beratungsstelle auf
 - ➔ Der JCE-Ansprechpartner informiert umgehend den/die zuständigen Hauptamtlichen oder den Vorsitzenden des CE-Vorstandes. Dies geschieht anonymisiert.
 - ➔ Weitere Schritte werden von der Psychologischen Beratungsstelle begleitet.
 - ➔ Risikoeinschätzung erfolgt durch das zuständige Jugendamt in Abstimmung mit der Psychologischen Beratungsstelle, wenn die Anhaltspunkte begründet sind.



Krisenplan im Mitteilungsfall:

(„Hilfe, ich habe einen Fall, ein Opfer hat sich mir mitgeteilt!“

Bewahre Ruhe!

- Höre zu, schenke Glauben und ermutige durch das, was Du sagst.
- Handle nicht überstürzt und versprich nichts, was Du anschließend nicht halten kannst.
- Verständige auf keinen Fall sofort die Familie.
- Informiere auf keinen Fall sofort den/die vermutliche/n Täter/in.
- Fülle keine Entscheidung über den Kopf des betroffenen Kindes/Jugendlichen hinweg.
- Keine automatische Strafanzeige ohne die Zustimmung des/der Betroffenen
- Nimm Kontakt mit der Vertrauensperson auf (Leitung der Freizeit/Maßnahme).
- Protokolliere Aussagen und Situationen.
- Stimme das weitere Vorgehen mit dem/der Betroffenen und der Ansprechperson der JCE ab.
- **Hole Dir, unterstützt durch die JCE-Ansprechperson, professionelle Hilfe bei der Psychologischen Fachberatungsstelle!**
- Auf jeden Fall gilt:
 - ➔ Die Ansprechperson nimmt Kontakt zur Psychologischen Beratungsstelle auf
 - ➔ Der JCE-Ansprechpartner informiert umgehend den/die zuständigen Hauptamtlichen oder den Vorsitzenden des CE-Vorstandes. Dies geschieht anonymisiert in Absprache mit dem Opfer.
 - ➔ Weitere Schritte werden von der Psychologischen Beratungsstelle begleitet.
 - ➔ Risikoeinschätzung erfolgt durch das zuständige Jugendamt in Abstimmung mit der Psychologische Beratungsstelle, wenn die Anhaltspunkte begründet sind.



Krisenplan (vermutete) Täter- oder Täterinnenschaft:

(„Hilfe, wir haben einen Täter oder eine Täterin in der JCE“.)

Bewahre Ruhe!

- Überlege: Woher kommt mein Verdacht?
- Informiere auf keinen Fall vorzeitig Verdächtige.
- Kein gemeinsames Gespräch zwischen vermutlichem Opfer und vermutlichem/r Täter/in
- Dokumentiere Deine Beobachtungen in einem Vermutungstagebuch (siehe Anlage).
- Nimm Kontakt mit der Ansprechperson (Freizeitleitung) auf.
- Lege gemeinsam mit der Ansprechperson das weitere Vorgehen fest und suche professionelle Hilfe (z.B. Rechtslage, Beurlaubung, Strafanzeige etc.).
- Ziel muss auf jeden Fall sein, die Übergriffe zu beenden, ohne vorschnell in Aktionismus zu verfallen (z.B. verdächtige Person nicht mehr alleine mit Schutzbefohlenen lassen).
- Auch bei Beobachtung des/der Täter/in nicht die Kinder und Jugendlichen aus dem Blick verlieren
- Schon im Vermutungsfall, in jedem Fall bei einer bewiesenen Vermutung, müssen die Verantwortlichen deutlich machen, dass sie auf der Seite des Opfers stehen und mit Konsequenzen gegenüber dem/der Täter/in reagieren.
- **Es ist, schon der unterschiedlichen Rechtslage wegen, zu differenzieren, ob es bei der (verdächtigen) Person um eine/n ehrenamtliche/n oder eine hauptamtliche/n Mitarbeiter/in geht.**
- Auf jeden Fall gilt:
 - ➔ Mitarbeiter nimmt Kontakt zur Ansprechperson auf (Kein Gerede unter den Mitarbeitern). Sollte die Freizeitleitung selbst betroffen sein, dann wird direkt Kontakt zur Leitung des LJA bzw. dem Vorsitzenden des CE-Vorstandes aufgenommen.
 - ➔ Ansprechperson nimmt Kontakt zur Psychologischen Beratungsstelle auf
 - ➔ Ansprechperson nimmt Kontakt zum Vorsitzenden des Vorstandes auf
 - ➔ Weitere Schritte werden durch die Psychologische Beratungsstelle begleitet.
 - ➔ Risikoeinschätzung erfolgt durch das zuständige Jugendamt in Abstimmung mit der Psychologische Beratungsstelle, wenn die Anhaltspunkte begründet sind.
 - ➔ Ausschluss des/der Mitarbeiters/in aus der Kinder- und Jugendarbeit

Sonderfall: Verdächtiger ist ein/e Hauptamtliche/r

- ➔ Vorsitzender des Vorstandes wird informiert.
- ➔ Vorstand berät mit Psychologischer Beratungsstelle das weitere Vorgehen.

Wenn sich Täterschaft nicht bestätigt, dann angemessene Rehabilitation des/der Verdächtigen!



VERHALTENSKODEX (incl. Selbstverpflichtungserklärung)

Die Kinder- und Jugendarbeit des CE e.V. wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahr und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass bei uns in der Kinder- und Jugendarbeit Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischen, diskriminierenden, rassistischen und gewalttätigen Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
7. Wir nehmen in unserem Handeln die sexuellen Anteile von Beziehungen bewusst wahr und leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen und eindeutig darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir sexuelle Gewalt vermuten.

Dieser Verhaltenskodex wurde am 31.3.2017 vom Vorstand der CE angenommen und beschlossen und ist in Freizeitvorbereitung und Mitarbeiterschulungen aufzunehmen.

Diesem Verhaltenskodex stimme ich zu.

Zudem versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des StGB (Strafgesetzbuches) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name: _____

Adresse: _____

Geb. Datum: _____

Ort, Datum, Unterschrift



Tipps zum Führen eines sogenannten „Vermutungstagebuches“

Nicht immer sind Situationen und Erzählungen zu grenzverletzendem Verhalten eindeutig einem psychischen, physischem oder einem sexuellen Missbrauch im Sinne des Gesetzes zuzuordnen. Grenzverletzungen haben viele Gesichter. Häufig ist es schwierig, Beobachtungen, Erzählungen und Andeutungen einzuordnen.

Es kann sein, dass ein mulmiges Gefühl oder ein vager Verdacht einen beunruhigen.

Hier kann es hilfreich sein, das, was man beobachtet oder meint gehört zu haben und das auf einen sexuellen Missbrauch / eine sexuelle Grenzverletzung schließen lassen könnte, zu notieren (möglichst in wörtlicher Rede). Es empfiehlt sich, dabei genaue Angaben zu machen und Datum, Uhrzeit, Situation und verdächtige Beobachtungen möglichst konkret aufzuschreiben. Dies hilft einem, selbst klarer zu sehen. Zudem kann diese Dokumentation im Ernstfall wichtig für die Glaubwürdigkeit des Opfers sein. Ein sogenanntes „Vermutungstagebuch“ kann im Grunde jede/r führen:

Vorschlag für einen Eintrag ins „Vermutungstagebuch“:

- Wer hat was beobachtet?
- Was wurde beobachtet?
- Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?
- Wann (Datum / Uhrzeit) ist das passiert / wurde dies an mich mitgeteilt?
- Wer war in diese Situation involviert?
- Wie war die Gesamtsituation?
- Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?

Bei allen Aufzeichnungen muss unbedingt zwischen objektiven Fakten und subjektiven Eindrücken getrennt werden!

Datenschutz:

Das „Vermutungstagebuch“ enthält vertrauliche Informationen und sollte gut unter Verschluss vor Dritten gehalten werden, insbesondere dann, wenn konkrete Namen / Situationen genannt werden, die auf Personen schließen lassen können. Das Tagebuch soll aufgrund von Datenschutz immer HANDSCHRIFTLICH geführt werden!

Aus Datenschutzgründen Opfer und Täter bitte immer anonymisieren! Der Name der von den Vorfällen berichtenden Personen sollte jedoch dokumentiert werden. Nur um einen Verdacht abzuklären, oder wenn sich ein Verdacht konkretisiert und weitere Schritte unternommen werden sollen, kann es – soweit nötig anonymisiert – entsprechenden Personen (z.B. Mitarbeiter/innen einer Beratungsstelle, Vertretern des Vorstandes, der Leitung etc.) gezeigt werden.

Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass der Verdacht nicht „die Runde macht“, um das weitere fachliche Vorgehen nicht zu gefährden!

Wir sind keine Detektive und überlassen das weitere Vorgehen den Fachkräften.

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a (SGB 8):



(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.



StGB: Straftaten, die zum Ausschluss führen:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflichten
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel



Bescheinigung für die Gebührenbefreiung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bescheinigung des Vereins / Verbandes

Frau / Herr _____

wohnhaft _____

geb. am _____

ist für die Kinder- und Jugendarbeit der Charismatischen Erneuerung in der Katholischen Kirche Deutschlands (CE), einer von der Deutschen Bischofskonferenz anerkannten Katholischen Laienbewegung mit Sitz in 88214 Ravensburg, Schubertstraße 28, tätig und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs.1 BZRG (Bundeszentralregistergesetz).

Gemäß § 12 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung bitten wir, von einer Gebührenerhebung für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses aus Billigkeitsgründen abzusehen.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Wir beantragen daher eine Gebührenbefreiung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel)



Bestimmung der verantwortlichen Person zur Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse:

§ 4 Abs. 5 des Bischöflichen Gesetzes besagt, dass für die Sichtung bzw. Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ein/e im Geltungsbereich bzw. Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers Verantwortliche/r zu bestimmen ist.

Die Entgegennahme der erweiterten Führungszeugnisse und die damit verbundene Sichtung und Erfassung der benannten Daten in einer Liste oder wahlweise Ablage in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte darf dabei nur und ausschließlich von dem/der Verantwortlichen erfolgen und ist vor unbefugter Einsicht durch Dritte zu schützen.

Hiermit wird bestätigt, dass

Frau / Herr _____

geb. am _____

Beschäftigungsverhältnis bei der CE _____

für die Einsichtnahme und Entgegennahme sowie Erfassung der erweiterten Führungszeugnisse, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen, zuständig ist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel)



FORTBILDUNGEN

Format A1: Schulungsveranstaltung (2 Stunden)

- Sachinformationen:
Begrifflichkeiten, statistische Angaben zu sexuellem Missbrauch, strafrechtliche Vorschriften
- Sensibilisierung („sehen lernen“): Risikofaktoren, Täterstrategien, Signale von Opfern, Dynamiken in sozialen Systemen
- Handlungsoptionen bei Vermutung und Verdacht: Grundregeln für die Reaktion, Möglichkeiten der Beratung, Beratungs- und Beschwerdewege
- Grundprinzipien der Prävention: präventive Erziehungshaltung, Kultur des achtsamen Miteinanders, Verantwortungsübernahme, Partizipation, Transparenz
- Vertiefte Beschäftigung anhand von Fallbeispielen in kleineren Gruppen von Teilnehmenden.

Grundstruktur des institutionellen Schutzkonzepts in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, insbesondere Verhaltenskodex.

Bezug zur jeweiligen Funktion und Aufgabe.

Format A3: Ganztägige Fortbildung (6 Stunden) - für hauptamtlich Angestellte im pastoralen Dienst

Inhalte wie A1, sowie zusätzlich:

Aufgaben und Verpflichtungen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im jeweiligen Kontext, z. B. nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und SGB IX (Bundesteilhabegesetz)

Arbeitsfeldspezifische Fragestellungen (z. B. im Kindergarten: „Doktorspiele“)

Intervention bei Vermutung und Verdacht auf sexuellen Missbrauch: Ablaufplan, Verantwortlichkeiten, Gesprächsführung mit verschiedenen Beteiligten

Bedeutung des eigenen Umgangs mit Nähe, Distanz, Macht und Sexualität

Hinweise auf Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen im eigenen Verantwortungsbereich

Die Fortbildung A3, bzw. eine entsprechend vergleichbare Fortbildung kann in einer zur DBK angegliederten Diözese besucht werden (Teilnahmenachweis erforderlich).

Ehrenamtliche:

Ehrenamtlich Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen (z.B. Gruppenleitungen) oder die besondere Verantwortung für Kinder- und Jugendarbeit oder



Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen tragen (z.B. Vorstand, DiözesansprecherInnen), sind zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung (Format A1) verpflichtet.

Dies betrifft mindestens alle Ehrenamtlichen, die ein erweitertes Führungszeugnis nach dem „Bischöflichen Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen“ vorlegen müssen.

Ehrenamtlich Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig und intensiv mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen, sollen an einer Fortbildung im Format A1 teilnehmen, da hiermit ein besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis verbunden ist (z. B. Betreuung mit Übernachtung, regelmäßige 1:1-Betreuung/Begleitung).

Format B: Fortbildungen zur Auffrischung und Vertiefung

a) Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die an Basis-Fortbildungen (A) teilgenommen oder einschlägige Fachkompetenz nachgewiesen haben, sind dazu verpflichtet, im Abstand von maximal 5 Jahren an Fortbildungen zur Auffrischung und Vertiefung über sexuellen Missbrauch und Präventionsmöglichkeiten teilzunehmen.

In Fällen von längerer Krankheit, Elternzeit, Sonderurlaub u. Ä. kann die Frist um die Dauer der Abwesenheit entsprechend verlängert werden.

DOKUMENTATION zur Teilnahme an Fortbildungen:

Der Besuch einer Fortbildung oder Auffrischung wird aufgrund von folgenden Nachweisen in unserer Datenbank dokumentiert:

- Vorlage einer Teilnehmerliste mit Unterschrift der Anwesenden oder Unterschrift der/des verantwortlichen für das Seminar.
- Vorlage eines Einzelnachweises (Teilnahmebestätigung) aus dem die Inhalte und Dauer der Fortbildung ersichtlich sind.



Bei der Erstellung des Konzeptes halfen uns folgende Quellen:

- Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Nr. 15 (10.11.2015)
- Für den Verhaltenskodex: Broschüre „Menschenskinder ihr seid stark“
- „Konzeption zur Grenzachtung und Prävention von sexualisierter Gewalt im Evangelischen Jugendwerk Ravensburg
- Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Nr. 12 (Band 63, 04.November 2019), v.a. Fortbildungssystem wurde entsprechend übernommen und stellenweise angepasst
- <https://www.praevention-kirche.de>

